

Wichtige Informationen zu den aktuellen Finanzhilfen

Stand 03.09.2021

Sehr geehrte Mandant(inn)en,

die Möglichkeit der Beantragung der Überbrückungshilfe III Plus möchten wir zum Anlass nehmen Ihnen noch einmal einen Überblick über die derzeitigen Finanzhilfen sowie dazugehörige Informationen zu geben:

1. **Überbrückungshilfe III Plus** (Förderzeitraum Juli bis September 2021) bis zum 31.10.2021:

Die Überbrückungshilfe III Plus sowie als Alternative die Neustarthilfe Plus (jeweils Förderzeitraum Juli bis September 2021) können nun offiziell durch prüfende Dritte beantragt werden. Im Vergleich zu der Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021) haben sich hier Änderungen ergeben, die wir Ihnen im Folgenden einmal kurz erläutern wollen:

- Der Förderzeitraum umfasst nun die Monate Juli bis September 2021.
- Alternativ zur Personalkostenpauschale in Höhe von 20 % der Fixkosten kann eine Personalkostenhilfe (Restart-Prämie) als Zuschuss gewählt werden, wenn Personal aus der Kurzarbeit zurückgeholt oder die Beschäftigung anderweitig erhöht worden ist.
- Investitionen in die Digitalisierung sind bis zu 10.000,- € in dem Förderzeitraum förderfähig. Welche dies sind, können der [Anlage 3 der FAQs](#) entnommen werden. Zu beachten ist, dass im konkreten Einzelfall eine Angemessenheitsprüfung erfolgt.

- Gerichtskosten, die der Schuldner in einer Restrukturierungssache oder einer Sanierungsmoderation nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz zu tragen hat, sind bis 20.000 Euro pro Monat förderfähig.

2. Neustarthilfe Plus (Förderzeitraum Juli bis September 2021) bis zum 31.10.2021:

Der Zuschuss bei der Neustarthilfe Plus wird maximal in Höhe von 4.500,- € für Solo-Selbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und maximal in Höhe von 18.000,- € für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften gewährt. Die Neustarthilfe Plus kann sowohl als Direktantrag durch den Solo-Selbständigen selbst als auch durch einen prüfenden Dritten gestellt werden.

Falls Sie die Neustarthilfe Plus beantragen, geben Sie uns bitte eine Information und schicken uns den entsprechenden Bewilligungsbescheid im Anschluss zu.

3. Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

- Förderfähige Kulturveranstaltungen: Konzerte, Festivals, Opern, Tanz, Film, Theater, Musicals, Kleinkunst, Varieté, Lesungen, Performing Arts, Mediovorführungen und künstlerische und kulturelle Ausstellungen. Wichtig ist, dass die Veranstaltungen in Deutschland stattfindet und, dass Eintrittskarten verkauft werden.
- Antragsberechtigt sind Veranstalterinnen und Veranstalter von Kulturveranstaltungen. Veranstalter ist, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Veranstaltung trägt.
- Für eine Förderung ist es zwingend notwendig, dass die Veranstaltung vor ihrer (geplante) Durchführung auf der IT-Plattform registriert werden.
- Mögliche Förderungen sind:
 - **Wirtschaftlichkeitshilfe:** Diese unterstützt Veranstaltungen mit bis zu 2.000,- € Teilnehmenden, die pandemiebedingt nur mit reduzierter Teilnehmerzahl stattfinden können. Sie verdoppelt (bzw. verdreifacht bei besonders strengen Auflagen) die Einnahmen aus den ersten 1.000 Tickets, bis die Kosten einer Veranstaltung gedeckt sind.
 - **Ausfallabsicherung:** Diese schafft Planungssicherheit für größere Kulturveranstaltungen (mit mehr als möglichen 2.000 Teilnehmenden) und übernimmt 80 Prozent der Kosten Corona-bedingter Absagen, Teilabsagen oder Verschiebungen.
- Die Registrierungen und Anträge müssen prinzipiell durch den Veranstalter selbst erfolgen. Bei allen Anträgen für die Ausfallabsicherung und bei Beantragung einer Förderung von 100.000,- € oder mehr muss ein prüfender

Dritter die Angaben in den eingereichten Dokumenten überprüfen und bestätigen, bevor der Veranstalter den Antrag final stellt.

- Diese und weitere Informationen können Sie [hier](#) entnehmen.

4. Am **31.10.2021 enden die Fristen** folgender Hilfen:

- Beantragung der Überbrückungshilfe III / Neustarthilfe (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021)
- Beantragung der Überbrückungshilfe III Plus / Neustarthilfe Plus (Förderzeitraum Juli bis September 2021)
 - Eine Verlängerung des Förderzeitraums der Überbrückungshilfe III Plus / Neustarthilfe ist bereits in Planung, aber noch nicht final von der Bundesregierung beschlossen worden.
- Rückmeldung zur NRW-Soforthilfe (für die von den Mandanten selbst beantragten 9.000,- € bzw. 15.000,- € im Jahr 2020)

Wichtig: Bei der *Rückmeldung zur Soforthilfe* haben wir Ihnen in unserer E-Mail vom 15.07.2021 unsere Unterstützung in der Form angeboten, dass wir Ihnen die Berechnungshilfe ausfüllen, wenn Sie dies wünschen. Um unsererseits jedoch gewährleisten zu können, dass die Rückmeldung bis zum 31.10.2021 erfolgen kann, bitten wir Sie, falls Sie sich noch nicht bei uns gemeldet haben, dies zu tun und uns die Variante, die Sie aus unserer E-Mail vom 15.07.2021 wählen, zu nennen.

Da die Fristen all dieser Hilfen auf den gleichen Tag fallen, sind wir auf Ihre rechtzeitige Rückmeldung angewiesen. Wenn Sie an einer Beantragung einer aktuellen Corona-Hilfe interessiert sind, melden Sie sich bitte bei uns, damit wir Sie auf die Liste setzen können und eine Beantragung bis zum 31.10.2021 möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass alle juristischen Themen lediglich als Hinweis/Weiterleitung zu sehen sind und diese Informationen keine individuelle Rechtsberatung darstellen oder ersetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

münsch | roßberger | müller
Steuerberater PartG mbB